



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT
Null Schadstoffe
Saubere Luft & Städtepolitik

Brüssel,
ENV.C.3/MP

Herrn Peter H. Jaeger
DSGS e.V.
Wilhelm-Böhmer-Str. 21
52372 Kreuzau
DEUTSCHLAND
kontakt@dsgs-info.de

Ihr Schreiben zu Windkraftanlagen und deren Auswirkungen

Sehr geehrter Herr Jaeger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Juni 2022 an die Präsidentin der Europäischen Kommission. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Erneuerbare Energiequellen wie Windkraft sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Sie spielen eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung des EU-Treibhausgasemissionsziels für 2030 und der Klimaneutralität bis 2050. Der Einsatz erneuerbarer Energien bringt vielfältige ökologische, wirtschaftliche und soziale Vorteile mit sich wie z. B. die Verringerung der Umweltverschmutzung und der Abhängigkeit von Energieeinfuhren sowie neue Wirtschaftstätigkeiten und Arbeitsplätze.

Wir erkennen jedoch an, dass die öffentliche Akzeptanz von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein wichtiges Thema ist, und sämtliche potenziellen negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Windkraftanlagen müssen gebührend berücksichtigt werden. Die EU hat weitreichende Umweltrechtsvorschriften erlassen, die sicherstellen, dass solche potenziellen Auswirkungen im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren erfasst und bewertet werden.

Das EU-Recht schreibt für Windkraftanlagen genauso wie für andere Energieprojekte vor, dass die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Projekte, ihrer Standorte und ihrer potenziellen Auswirkungen prüfen müssen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU¹ erforderlich ist.

¹ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) (UVP-Richtlinie).

Wenn Auswirkungen solcher Projekte auf gemäß der Habitat-Richtlinie² oder der Vogelschutzrichtlinie³ ausgewiesene Natura-2000-Gebiete wahrscheinlich sind, müssen die Projekte noch weitere Anforderungen erfüllen und unter Umständen die in Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie genannten Verträglichkeitsprüfung durchlaufen. Gemäß diesen Bestimmungen genehmigen die zuständigen Behörden solche Projekte nur, wenn sie festgestellt haben, dass die betreffenden Natura-2000-Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

Die Akzeptanz von Projekten seitens der Bürgerinnen und Bürger und anderer Interessenträger ist wichtig, um sicherzustellen, dass erneuerbare Energien so rasch eingeführt werden, wie es die gemeinsam vereinbarten europäischen Ziele erfordern. Die Akzeptanz von Projekten kann durch den richtigen partizipatorischen Ansatz erhöht werden, beispielsweise durch eine Sensibilisierung für die Vorteile der erneuerbaren Energien oder, im Falle spezifischer Projekte, eine frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung.

Im Falle von Lärm schreibt die Richtlinie 2002/49/EG vor, dass Lärm mit signifikanten Auswirkungen auf die Gesundheit z. B. von Industriegeländen in der Nähe von Wohngebieten überwacht werden muss, und dass entsprechende Aktionspläne ausgearbeitet werden müssen. Windkraftanlagen sind in der Regel jedoch weit von großen Wohngebieten entfernt und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich dieses Rechtsrahmens. Bei der Abwägung, ob die Lärmbekämpfung für alle Windkraftanlagen in den Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften aufgenommen werden soll, müsste dem Subsidiaritätsprinzip der Europäischen Union und der Wirksamkeit etwaiger EU-Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden.

Abgesehen davon kam die WHO in ihren jüngsten Lärmleitlinien zu dem Schluss, dass die Nachweise von Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die menschliche Gesundheit begrenzt sind. Wir bestätigen allerdings, dass die wenigen von Ihnen erwähnten wissenschaftlichen Studien potenzielle Auswirkungen auf die Gesundheit im Umkreis von bis zu 1 km des Windparks belegen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des beschriebenen rechtlichen Kontexts gehe ich davon aus, dass die zuständigen nationalen Behörden die verfügbare Nachweise bei der Prüfung und Bewertung der Auswirkungen der Entwicklung neuer Windkraftanlagen gebührend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

François Wakenhut

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³ Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

AG ENVIRONNEMENT
AV. AUDEGATEM 19 (7)
1040 BRUSSELS
BELGIUM



05.08.22



PB-PPIB-01957
BELGIE(N)-BELGIQUE

To:

Herrn PETER H. JAEGER
D SGS & V.
WILHELM-BÖHMNER-STR. 21
52372 KREUZAU
DEUTSCHLAND